

Fachbereich 1 - Haupt- und Finanzverwaltung  
Sachbearbeiter(in): Walter, Herbert  
23.03.2023

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

Gemeinderat (öffentlich)

19.04.2023

**Wahl der/des Ersten Beigeordneten**

**Beschlussvorschlag:**

Herr/Frau ... wird zur/zum Ersten Beigeordneten gewählt.

**Vorgang:**

GR 25.01.2023, Vorlage Nr. 019/2023: Abgrenzung Geschäftskreis, Stellenausschreibung, Verfahrens-  
ablauf, Besoldungsgruppe

GR 15./22.03.2023 (nö), Vorlage Nr. 052/2023 (nö): Festlegung, wer sich in öffentlicher Sitzung zur  
Wahl stellt.

**Begründung:**

Durch die Wahl von Herrn Dr. Christian Ruf zum Oberbürgermeister der Stadt Rottweil ist die Stelle der  
Beigeordneten/des Beigeordneten neu zu besetzen.

Die Stelle wurde ausgeschrieben:

- Staatsanzeiger am 27.01.2023
- Homepage der Stadt Rottweil am 27.01.2023
- Tagespresse (Schwarzwälder Bote, NRWZ, Schwäbische Zeitung, Zollernalbkurier, Südkurier/Süd-  
westpresse am 28.01.2023
- nachrichtlich: Mitteilungsblatt am 02.02.2023

In der öffentlichen Sitzung stellen sich zur Wahl:

Ines Gaehn, Rottweil  
Ralf Sulzmann, Seitingen-Oberflacht  
Martin Weiss, Rottweil

Die persönliche Vorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Die Redezeit beträgt jeweils 10 Minuten. Anschließend besteht die Möglichkeit Fragen an die/den sich vorstellende/n Bewerber/in zu stellen.

Die Wahl richtet sich nach § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung:

(7) <sup>1</sup>Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. <sup>2</sup>Der Bürgermeister hat Stimmrecht. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. <sup>4</sup>Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>6</sup>Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. <sup>7</sup>Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

**Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 50 Abs. 2 GemO.